

Stellungnahme zum Entwurf des 1. Kinder- und Jugendhilfe-Strukturreformgesetzes (1. KJHSRG)

Vorrang für Infrastruktur? Ein fachlicher Rückschritt.

Wie der 1. KJHSRG-Entwurf an der Realität ambulanter Hilfen vorbeisteuert – und warum wir die Einzelfallhilfe jetzt politisch verteidigen müssen

Aus systemisch-systemtheoretischer Sicht eines ausschließlich ambulant arbeitenden Trägers

Geschäftsführer & Gesamtpädagogischer Leiter

Kurzfassung

Der Referentenentwurf des ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz (1. KJHSRG) verschiebt den Schwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe zugunsten pauschalisierter, infrastruktureller Angebote. Diese Neuausrichtung ignoriert die Lebenswirklichkeit hochbelasteter Familiensysteme und schwächt ausgerechnet jene subjektorientierten Hilfen, die empirisch und praktisch als am wirksamsten gelten. Der Entwurf ist nicht isoliert zu betrachten, sondern Teil einer umfassenden zweistufigen Reformarchitektur, deren fachpolitische Ausgestaltung erst mit dem 2. KJHSRG erfolgen soll – auf Grundlage des 18. Kinder- und Jugendberichts.

Bereits heute zeigt sich jedoch: Die Reformlinie verschiebt das System weg von Subjektorientierung, Beziehung und individueller Passung - hin zu Standardisierung, Steuerungslogiken und einem Vorrang der Infrastruktur. Eine solche Entwicklung gefährdet die Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung, die Inklusion und den Kinderschutz – und damit zentrale Grundpfeiler der Kinder- und Jugendhilfe.

1. Einleitung: Warum diese Reform eine Richtungsentscheidung darstellt

Der Entwurf des ersten Kinder- und Jugendhilfe-Strukturierungsreformgesetz (1. KJHSRG) stellt die Kinder- und Jugendhilfe vor eine tiefgreifende Weichenstellung. Er verankert strukturelle Prioritäten, die die künftige Richtung des Systems maßgeblich bestimmen sollen.

Die vorliegende Stellungnahme richtet sich bewusst sowohl an Fachkräfte der ambulanten Hilfen als auch an politische Entscheidungsträger und Leitungen kommunaler Jugendämter. Während Fachkräfte die systemische Praxislogik aus eigener Erfahrung kennen, benötigen politische Adressaten zusätzliche Perspektiven auf **Steuerbarkeit, Systemeffizienz, Ressourcennutzung und praktische Umsetzbarkeit.** Deshalb werden im Folgenden neben fachlichen Argumenten auch jene administrativen und praxisbezogenen Nebenfolgen betrachtet, die für die kommunale Umsetzung zentral sind.

Dabei geht es nicht allein um technische Anpassungen, sondern um eine grundlegende Verschiebung des Selbstverständnisses der Jugendhilfe – weg von subjektorientierter

Unterstützung hin zu einer stärker infrastrukturell und steuerungslogisch gerahmten Angebotslogik.

Die Stellungnahme analysiert wesentliche Aspekte des Entwurfs, bewertet sie vor dem Hintergrund sozialer Komplexität und systemischer Arbeitslogiken und zeigt die Risiken auf, die eine falsch ausgerichtete Reform nach sich ziehen würde.

2. Der infrastrukturelle Vorrang: Ein Paradigmenwechsel mit erheblichen Nebenwirkungen

Mit dem Referentenentwurf wird erstmals ein gesetzlicher Vorrang infrastruktureller Angebote gegenüber individuellen Hilfen normiert. Dies bedeutet, dass allgemeine, gruppenpädagogische und sozialräumliche Angebote vorrangig genutzt werden müssen, bevor eine Hilfe zur Erziehung gewährt werden kann.

Dieser Priorisierung ignoriert zentrale fachliche Realitäten:

- hochbelastete Familien sind häufig nur eingeschränkt anschlussfähig an standardisierte Angebote,
- Komplexe Problemlagen entstehen in Beziehungssystemen mit eigener Dynamik, nicht in normierten Strukturen,
- Niedrigschwelligkeit wird mit Passgenauigkeit verwechselt,
- Die Komplexität sozialer System wird nicht reduziert sondern lediglich verschoben.

Im Folgenden werden systemtheoretische und fachlich-normative Perspektiven bewusst miteinander verschränkt.

Die systemtheoretische Analyse beschreibt wertfrei die Funktionslogiken sozialer Systeme, während die fachliche Bewertung des Entwurfs eine normative Einordnung vornimmt, die sich an Wirksamkeit, Kinderschutz und pädagogischer Passung orientiert. Es ist wichtig, diese Ebenen klar zu trennen: Die systemtheoretische Analyse beschreibt ausschließlich Funktionslogiken sozialer Systeme und ist damit zunächst wertfrei. Die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe beruhen hingegen auf einer fachlich-normativen Bewertung, die sich an Wirksamkeit, Kinderschutz und Teilhabegerechtigkeit orientiert. Systemtheorie liefert somit keine normativen Imperative, sondern ermöglicht ein tieferes Verständnis dafür, warum bestimmte Hilfesettings funktional anschlussfähig sind – und andere nicht. Beide Ebenen sind analytisch zu unterscheiden – für die Bewertung des Gesetzesentwurfs aber gleichermaßen relevant.

Gleichzeitig lässt sich systemtheoretisch anerkennen, dass infrastrukturelle Angebote in anderen Kontexten eine eigene Funktion der Komplexitätsbearbeitung erfüllen: Sie eröffnen niedrigschwellige Zugänge, unterstützen Kommunen in ihrer Planungssicherheit und bieten standardisierte Rahmenbedingungen. **Ihre Wirksamkeit entfalten sie jedoch ausschließlich ergänzend zu individuellen Hilfen.** Problematisch werden sie erst dort, wo sie – etwa durch gesetzliche Vorrangregelungen – den Charakter eines Ersatzes oder einer Zugangsvoraussetzung erhalten. In diesem Moment werden unterschiedliche Funktionslogiken verwechselt: Ein Angebot, das für Breite und Orientierung geschaffen wurde, übernimmt dann eine Steuerungsfunktion, der es strukturell nicht gewachsen ist.

Systemtheoretisch betrachtet schafft der Entwurf Bedingungen, die die Resonanzfähigkeit des Jugendhilfesystems gegenüber komplexen Familiendynamiken reduzieren. Komplexität wird dadurch nicht bearbeitet, sondern lediglich in spätere, kostenintensivere Leistungen verlagert.

3. Bildungsassistenz als pauschalisiertes Infrastrukturmodell: Ein Rückschritt für Inklusion und Teilhabe

Der Entwurf sieht vor, die bisherige individuelle Schul- und Eingliederungshilfe weitgehend durch **infrastrukturelle Bildungsassistenz** im Rahmen institutionell verorteter Pauschalmodelle zu ersetzen. Nur in Ausnahmefällen besteht noch Anspruch auf eine individuelle Begleitung und Unterstützung. Damit werden junge Menschen mit hohem Förder- und Unterstützungsbedarf in eine Angebotslogik gedrängt, die sich an schulischen Organisationsstrukturen orientiert und nicht am individuellen Bedarf. Die Folgen sind prognostizierbar: Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen etwa:

- im Autismus-Spektrum,
- mit ausgeprägten Schwierigkeiten in der Emotions- und Verhaltensregulation,
- mit psychischen Belastungen,
- mit Flucht- und Traumatisierungserfahrungen,
- oder erheblichen sozialen Vulnerabilitäten,

bedeutet dies weniger Kontinuität, weniger Beziehung, weniger Verlässlichkeit – also deutlich eingeschränkte Teilhabechancen. Für diese Kinder- und Jugendlichen sind pauschale Angebote in der Regel **nicht ausreichend**.

Inklusion entsteht nicht durch institutionelle, organisatorische Standardisierung, sondern durch **konstante Beziehung, individuelle Passung, und individuelle, personenzentrierte Unterstützung**. Für jene Kinder, die eine konstante Einzelbegleitung benötigen, markiert diese Reform einen massiven Rückschritt und schwächt genau die Strukturen, die für gelingende Inklusion notwendig sind.

4. Systemische Praxis: Warum ambulante Einzelfallhilfe unverzichtbar bleibt

Ambulante Einzelfallhilfe ist die Sozialform der Kinder- und Jugendhilfe, welche den komplexen Realitäten sozialer Systeme am nächsten kommt. Sie arbeitet aufsuchend, beziehungsorientiert, kontextspezifisch, flexibel und familienkulturell anschlussfähig. Sie ist einzig in der Lage, destruktive Muster in Familiensystemen so zu spiegeln, zu stabilisieren oder zu verändern, dass die Gefahr von Eskalation frühzeitig abgewendet wird.

Eine Schwächung dieser Hilfe führt systematisch zu:

- späteren Krisen,
- höheren Folgekosten,
- mehr stationären Maßnahmen,
- höherem Risiko für Kindeswohlgefährdung.

Ambulante Hilfen sind die einzigen Hilfen, die die Selbstorganisationslogiken belasteter Familiensysteme konstruktiv nutzen statt sie zu ignorieren. Sie sind gerade deshalb wirksam, weil sie subjektorientiert, beziehungsnahe und alltagsverankert arbeiten. Die Fachliteratur (u. a. Seithe/Heintz) weist seit langem darauf hin, dass komplexe Problemlagen intensive, individuelle und im Lebenskontext verankerte Unterstützung benötigen. Die Praxis systemischer Einzelfallarbeit bestätigt dies täglich.

Der Referentenentwurf jedoch reduziert die Rahmenbedingungen für Individualhilfen und verschiebt Anspruchsvoraussetzungen zugunsten pauschaler Angebotsformen. Alles, was pädagogisch wirksam ist – Zeit, Beziehung, Passung, Familienkultur, biografische Dynamiken – gerät gegenüber standardisierten Strukturen ins Hintertreffen. Damit wird nicht etwa die Qualität gesteigert, sondern die Möglichkeit wirksamer Hilfen eingeschränkt. Was politisch als Entlastung kommuniziert wird, bedeutet in der Praxis eine **Deprofessionalisierung** der Hilfen.

Im Kontext der geplanten Reform kann ambulante Einzelfallhilfe jedoch nicht nur als zu verteidigendes Instrument verstanden werden, sondern als ein zukünftiger Schlüsselakteur der neuen Systemlogik.

In einem stärker strukturierten Jugendhilfesystem übernimmt sie eine hochspezialisierte Rolle:

- sie verbinden Infrastrukturangebote mit den realen Dynamiken der Familiensysteme,
- sie koordiniert komplexe Hilfearrangements,
- sie stabilisiert Übergänge zwischen Settings,
- und sie dient als Resonanzstelle für Familien, die standardisierte Angebote nicht nutzen können.

Die klassische Funktion ambulanter Einzelfallhilfe – beziehungsorientiert, alltagsnah, flexibel und kontextsensibel – bleibt auch in einem stärker strukturierten Jugendhilfesystem unverzichtbar. Zugleich gewinnt diese Hilfeform in der geplanten Reformarchitektur eine zusätzliche Funktion: Sie wird zum systemverbindenden Element, das infrastrukturelle Angebote mit den realen Dynamiken der Familiensysteme verschränkt. Diese neue Rolle ersetzt die traditionelle Beziehungsarbeit nicht, sondern erweitert sie um eine koordinierende und stabilisierende Dimension. Gerade diese Kombination macht ambulante Einzelfallhilfe zu einem zentralen Bindeglied zwischen Struktur und Subjekt.

5. Illusion der Steuerbarkeit: Warum Komplexität sich nicht „wegstrukturieren“ lässt

Der Referentenentwurf suggeriert, dass Vorrangentscheidungen, pauschalisierte Angebote und verstärkte Struktursteuerung zu mehr Effizienz führen. Systemtheoretisch ist das eine Fehlannahme: Soziale Systeme – und insbesondere komplexe Familiensysteme mit belasteten Dynamiken – folgen keiner administrativen Logik. Ihre Muster sind selbstorganisiert, dynamisch, unvorhersehbar und beziehungsgeprägt. Ein System, das den Vorrang einer Angebotslogik vor die Logik individueller Problemlagen stellt, verliert Anschlussfähigkeit – und damit Wirksamkeit.

Neben diesen systemischen Risiken stellt sich die Frage der praktischen Umsetzbarkeit. Viele Allgemeine Sozialdienste (ASD) sind schon heute personell überlastet, arbeiten unter hohem Fall- und Zeitdruck und können komplexe Steuerungsprozesse kaum konsistent

realisieren. Die notwendige Unterscheidung zwischen Infrastruktur- und Individualhilfen setzt jedoch voraus, dass der ASD über ausreichende Kapazitäten verfügt, um diese Entscheidungen fallbezogen treffen zu können. Der Entwurf steigert jedoch die Komplexität der Steuerungsanforderungen, ohne die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen. In einem überlasteten ASD entsteht dadurch ein strukturelles Dilemma: Die Steuerung wird anspruchsvoller, während die Kapazitäten sinken. **Die Folge ist nicht mehr Steuerbarkeit, sondern ein Verlust an Entscheidungstiefe und fachlicher Qualität.** Das Reformvorhaben unterschätzt damit zentrale Umsetzungsvoraussetzungen.

Ambulante Einzelfallhilfe ist eines der wenigen Instrumente, das in der Lage ist, **anschlussfähig an die Eigenlogik dieser Systeme zu arbeiten.** Wird diese Hilfe beschnitten, so steigt nicht etwa die Effektivität von Infrastrukturangeboten – vielmehr steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Probleme eskalieren und später in teuren stationären Hilfen „gelöst“ werden sollen. Der Referentenentwurf reduziert nicht Komplexität, sondern **verschiebt sie in kostenträchtigere Bereiche.**

6. Die Rolle des 18. Kinder- und Jugendberichts: Der Entwurf ist Teil einer zweistufigen Reformarchitektur

Der Auftrag der Bundesregierung an die Sachverständigenkommission des 18. Kinder- und Jugendberichts zeigt eindeutig, dass hier eine **größere Reform** vorbereitet wird. Somit ist der Referentenentwurf kein isoliertes Reformstück, sondern Teil einer **zweistufigen Reformarchitektur**:

- **Stufe 1:** struktureller Umbau (1. KJHSRG)
- **Stufe 2:** fachpolitische Umlagerung (2. KJHSRG)

Über die unmittelbaren Regelungen hinaus zeigt der Entwurf deutlich, dass es sich beim 1. KJHSRG um eine **strukturelle Vorstufe** einer umfassenden Reform handelt, deren fachpolitische Ausgestaltung erst mit dem 2. KJHSRG folgen soll – und zwar auf Grundlage des bislang unveröffentlichten 18. Kinder- und Jugendberichts.

Die im Referentenentwurf des 1. KJHSRG erkennbare Architektur lässt jedoch bereits heute erahnen, wohin die Reise geht: Die lang erwartete Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe unter einem gemeinsamen Leistungsdach, die Einstufung der Jugendhilfe als Rehabilitationsträger und eine Neuordnung des Vorrang-Nachrang-System schaffen eine neue Systemlogik, in der individuelle Hilfen tendenziell an Bedeutung verlieren.

Darüber hinaus bestätigt der inzwischen veröffentlichte Auftrag zur Erstellung des 18. Kinder- und Jugendberichts diese Einschätzung in bemerkenswerter Klarheit. Die vom Bundesministerium eingesetzte Sachverständigenkommission hat den expliziten Auftrag, die *Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig abzusichern* und *systemübergreifende Lösungen* zu entwickeln. Im Zentrum stehen nicht lebensweltorientierte oder subjektzentrierte Perspektiven, sondern Fragen der Struktur, Steuerung, Systemeffizienz und Ressourcennutzung. Damit ist absehbar, dass die kommende Reform stärker struktur- als bedarfsorientiert ausfallen wird

Schon der Hinweis, dass der 18. Kinder- und Jugendbericht, der 2027 erscheinen soll, **laut offizieller Aussage die Grundlage für eine grundlegende Reform des Jugendhilfesystems bilden soll**, zeigt, dass das 1. KJHSRG nicht das Ziel, sondern der Auftakt einer breiteren Reformarchitektur ist. Bereits jetzt lässt sich erkennen:

- Die Richtung geht weg von Subjektorientierung.
- Die Richtung geht hin zu Standardisierung, Steuerbarkeit und Infrastrukturvorrang.
- Das 1. KJHSRG schafft die dafür notwendigen rechtlichen und strukturellen Voraussetzungen.

Auffällig ist zudem die Zusammensetzung der Kommission, die stark von Vertreter*innen aus kommunalen Spitzenverbänden, der Rechtswissenschaft, dem ASD und der Psychiatrie geprägt ist – Fachgebiete also, die strukturelle und systembezogene Perspektiven einbringen. Lebensweltorientierte und subjektpädagogische Perspektiven sind dagegen unterrepräsentiert.

Die Schwerpunktsetzung des Berichts auf Schutzlogiken, Ressourcenknappheit, Standardisierung und die Sicherung von Funktionsfähigkeit lässt erahnen, wohin die nachfolgende fachpolitische Reform tendieren könnte: weg von individueller, beziehungsorientierter Hilfe – hin zu stärker zentralisierten, standardisierten und organisatorisch gerahmten Angebotsformen.

Damit ist klar: Das 1. KJHSRG ist kein neutraler Strukturakt, sondern eine politische Vorarbeit, die bereits jetzt fachliche Verschiebungen vorbereitet und künftig im 2. KJHSRG normativ verankert werden soll – mit weitreichenden Folgen für die Zukunft der Hilfen zur Erziehung.

Besonders kritisch ist dies, weil der strukturelle Umbau in einer Zeit erfolgt, in der Kinder, Jugendliche und Familien mit wachsenden Belastungen wie einer Zunahme psychischer Erkrankungen, anhaltender oder wachsender Armutslagen, Wohnungsunsicherheit, komplexen und konflikthafter Trennungsdynamiken, Migrations- und Fluchterfahrungen sowie den psychosozialen Auswirkungen gesellschaftlicher Krisen, die tief in die Alltagswelten hineinwirken, konfrontiert sind, was das Risiko fachlicher Fehlsteuerungen erheblich verstärkt.

Diese Belastungen verschärfen die Bedarfe an individueller Unterstützung, nicht an pauschalisierten Angeboten. Gerade jetzt wären stärkere individualisierte Hilfen, nicht schwächere ambulante Hilfen notwendig. Die strukturelle Neuordnung bewegt sich jedoch in die entgegengesetzte Richtung: Sie schafft die Grundlage für ein stärker standardisiertes, steuerungsorientiertes und weniger subjektzentriertes Leistungssystem.

Schon heute zeigt der Entwurf erste fachpolitische Weichenstellungen, allen voran den Vorrang infrastruktureller Angebote und die pauschalisierende Bildungsassistenz. Diese Elemente lassen erkennen, dass sich die Fachpolitik von der klassischen Subjektorientierung entfernt und stattdessen stärker auf Standardisierung und organisatorische Einbettung setzt. Der neue § 1, der die Teilhabe als übergreifenden Zielmaßstab betont, unterstreicht diese inhaltliche Neuorientierung über das rein Strukturelle hinaus.

Damit ist klar: Das 1. KJHSRG ist kein neutraler Strukturakt, sondern eine **politische Vorarbeit**, die bereits heute fachliche Verschiebungen einleitet und morgen die Grundlage für umfassendere Reformen liefern soll.

7. Politische Verantwortung: Subjektorientierung ist kein pädagogischer Luxus sondern ein demokratisches Kernprinzip und verfassungsrechtlich geschützt.

Dieses demokratische Grundprinzip leitet sich aus den Grundrechten auf Menschenwürde, Selbstbestimmung und Gleichbehandlung ab und ist im SGB VIII als individueller

Rechtsanspruch ausgestaltet. Das SGB VIII ist historisch ein Gesetz, das das Subjekt in den Mittelpunkt stellt. Der Referentenentwurf verschiebt diesen Fokus jedoch von:

- Beziehung zu Struktur,
- Hilfe zu Verwaltung,
- Bedarf zu Standard,
- Person zu Angebot.

Diese Entwicklung ist politisch brisant. Er schwächt damit genau jene Hilfen, die am flexibelsten, wirksamsten und am stärksten am Kindeswohl orientiert sind. Diese Entwicklung ist nicht fachlich begründbar – sie ist politisch motiviert.

Eine verantwortungsvolle Reform müsste ambulante Hilfen stärken, nicht schwächen; Beziehungsarbeit ermöglichen, nicht erschweren; individuelle Ansprüche sichern, nicht pauschalisieren und Pädagogik vor Verwaltung stellen. Sie gefährdet nicht nur Wirksamkeit, sondern grundlegende Prinzipien sozialer Gerechtigkeit und demokratischer Teilhabe.

8. Schlussfolgerung und Empfehlungen

Die Subjektorientierung ist das Herzstück der Kinder- und Jugendhilfe. Sie darf nicht strukturellen Vereinfachungsinteressen geopfert werden. Der vorliegende Referentenentwurf stellt die Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung infrage und gefährdet die Entwicklungschancen der Kinder und Jugendlichen, die am dringendsten Unterstützung benötigen. Deshalb braucht es eine klare fachpolitische Haltung:

- Die Reform in der vorliegenden Form gefährdet die Wirksamkeit der Jugendhilfe,
- Infrastrukturangebote sind wichtig – aber sie dürfen individuelle Hilfen nicht ersetzen,
- Ambulante Einzelfallhilfe muss gesetzlich gestärkt, nicht geschwächt werden,
- Der Gesetzgeber sollte den Vorrang individueller Hilfen festschreiben,
- Die anstehende umfassende Reform muss die Subjektorientierung ausdrücklich sichern,

Wer ambulante Einzelfallhilfe schwächt, schwächt Kinder.

Wer Infrastruktur priorisiert, priorisiert Systeme.

Eine verantwortliche und zukunftsfähige Jugendhilfe priorisiert Menschen vor Strukturen, Beziehung vor Standardisierung und pädagogische Wirksamkeit vor administrativer Vereinfachung.

Geschäftsführer & Gesamtpädagogischer Leiter



[TS Sozialpädagogische Dienste GmbH](#)
[Flexible Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe](#)
[Junger Menschen und Familien](#)
